

Pädagogische Chronik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1885)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diese Ausscheidung auch den Andern zu gut, deren gute Haltung nun mit gutem Gewissen *verlangt* werden kann. Eigene Schulen für Kurzsichtige, wie vorgeschlagen wurde, halte ich nicht für nötig; lieber möge man alle Schüler behandeln, wie wenn sie kurzsichtig werden könnten.

Die Ausstellung von Handarbeitsschulen,

veranstaltet von der schweiz. perm. Schulausstellung Zürich, Frühjahr 1885.

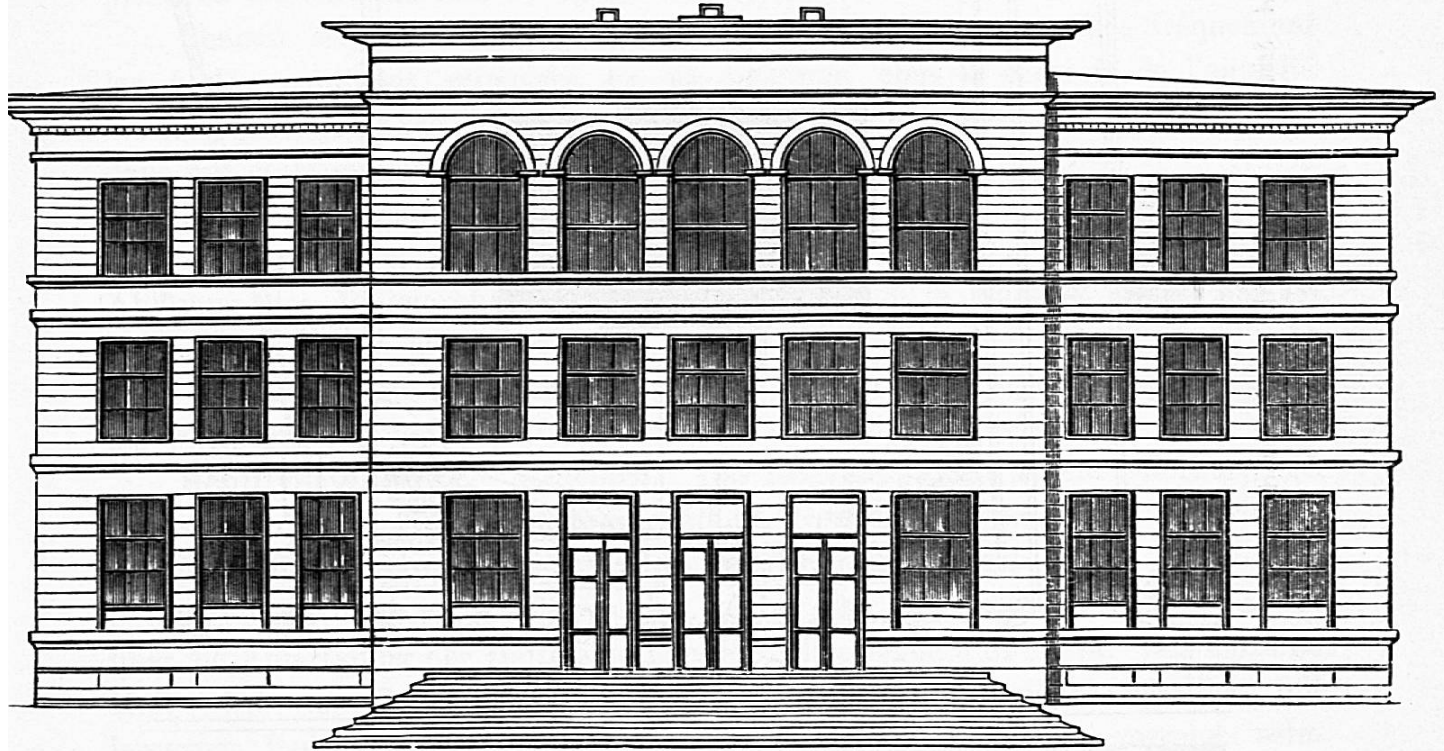
Zum ersten Mal war in der Schweiz eine Ausstellung von Handarbeitsschulen in der Weise arrangirt, dass auch das Ausland und die verschiedenen Richtungen dieses neuen pädagogischen Unterrichtszweiges in Betracht gezogen wurden. Es waren Schulen von Wien, Nääs in Schweden, Basel vertreten, Paris, das zugesagt hatte, blieb aus. Die vorhandenen Objekte legten beredtes Zeugniß dafür ab, dass dem Handfertigkeitunterricht eine Zukunft gehört, und dass er als ein Erziehungsmittel in das Programm des Jugendunterrichts aufgenommen werden wird. Von den einfachsten Vorübungen in Papier- und Papparbeiten befolgen die ausstellenden Schulen fast alle den gleichen Gang bis zu fertigen Gegenständen in Holz oder Gyps oder Karton. Metallarbeiten waren nicht vertreten. Nääs hatte lauter Musterarbeiten eines Meisters ausgestellt, die übrigen Schulen Arbeiten von Schülern. Was mir persönlich am besten gefiel, waren die Wiener Arbeiten, und zwar des einen Umstandes wegen, dass hier deutlich zu Tage trat, wie der Handfertigkeitunterricht mit dem eigentlichen Schulunterricht in Verbindung gesetzt werden sollte. Überall manifestirten sich diese Beziehungen, überall sah man die Verwendung der mathematischen Errungenschaften des Schülers, die technischen Fertigkeiten im Zeichnen in den fertigerstellten Produkten aus Pappe, in den Würfeln etc. aus Holz, den Modellen aus Gyps hervorblicken, und das ist eben auch unsere Idee vom Handfertigkeitunterricht, welche wir an keine andere vertauschen möchten, und vor allem nicht an die des sog. Hausfleissunterrichts. Dass natürlich auch die beiden andern Schulen dieses Moment berücksichtigen, dafür bürgen ja schon die Namen ihrer Leiter, nur war hier die feine Ausführung der Arbeit, das Fertigstellen bis zum Verkauf, wenn so gesagt werden darf, ersichtlicher.

Die Ausstellung wurde sehr stark besucht, und es darf sich die Schulausstellung gewiss der frohen Hoffnung hingeben, in Zürich durch Darlegung der Idee des Handfertigkeitunterrichts derselben viele und warme Freunde gewonnen zu haben.

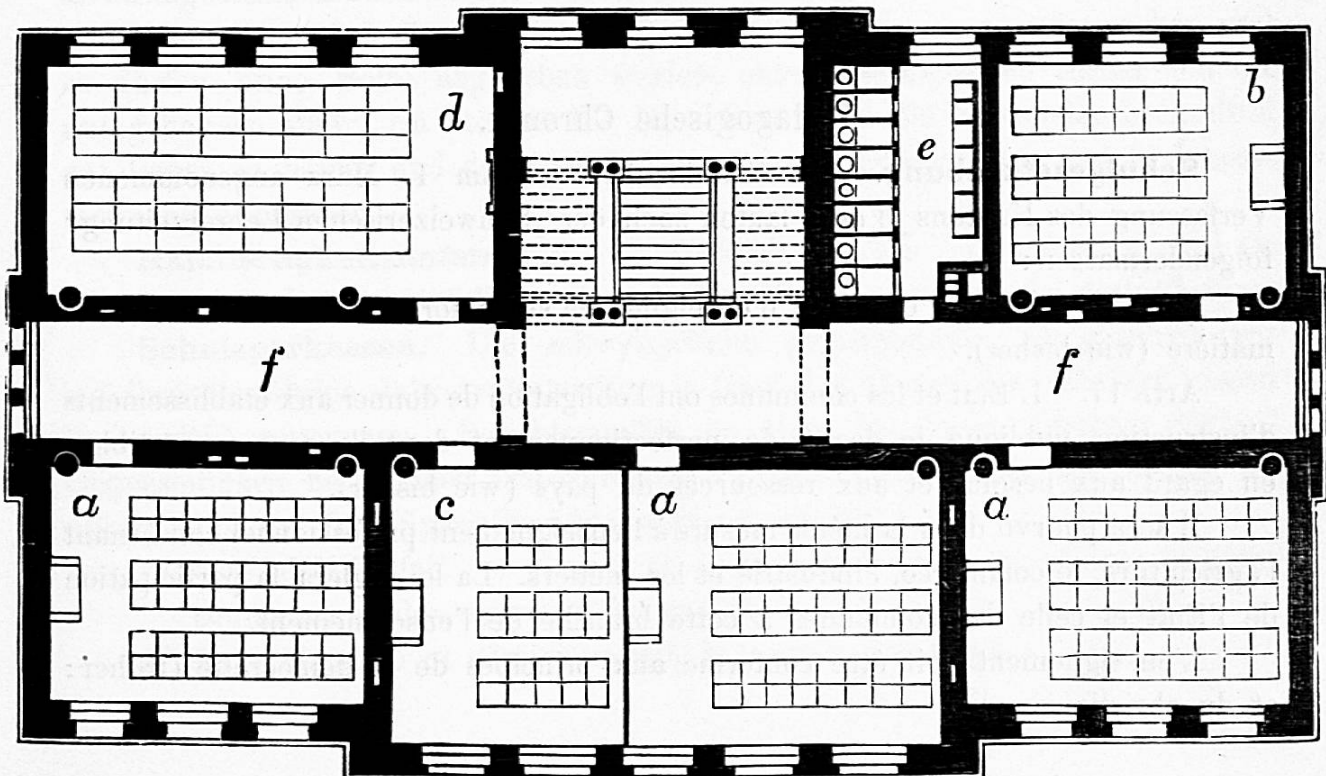
Schulhäuser der Stadt Basel.

Wir fügen heute das Bild der Wettsteinschule Basel bei, die eine der schönsten und praktischsten Schulhausbauten der Schweiz genannt werden darf. Einer ausführlichen Beschreibung können wir entraten und nur auf unsern frühern Artikel „Die Schulen Basels“ (Jahrg. 1884, No. 4, p. 75 ff.) hinweisen.

Wettsteinschule Basel. (1 : 300)

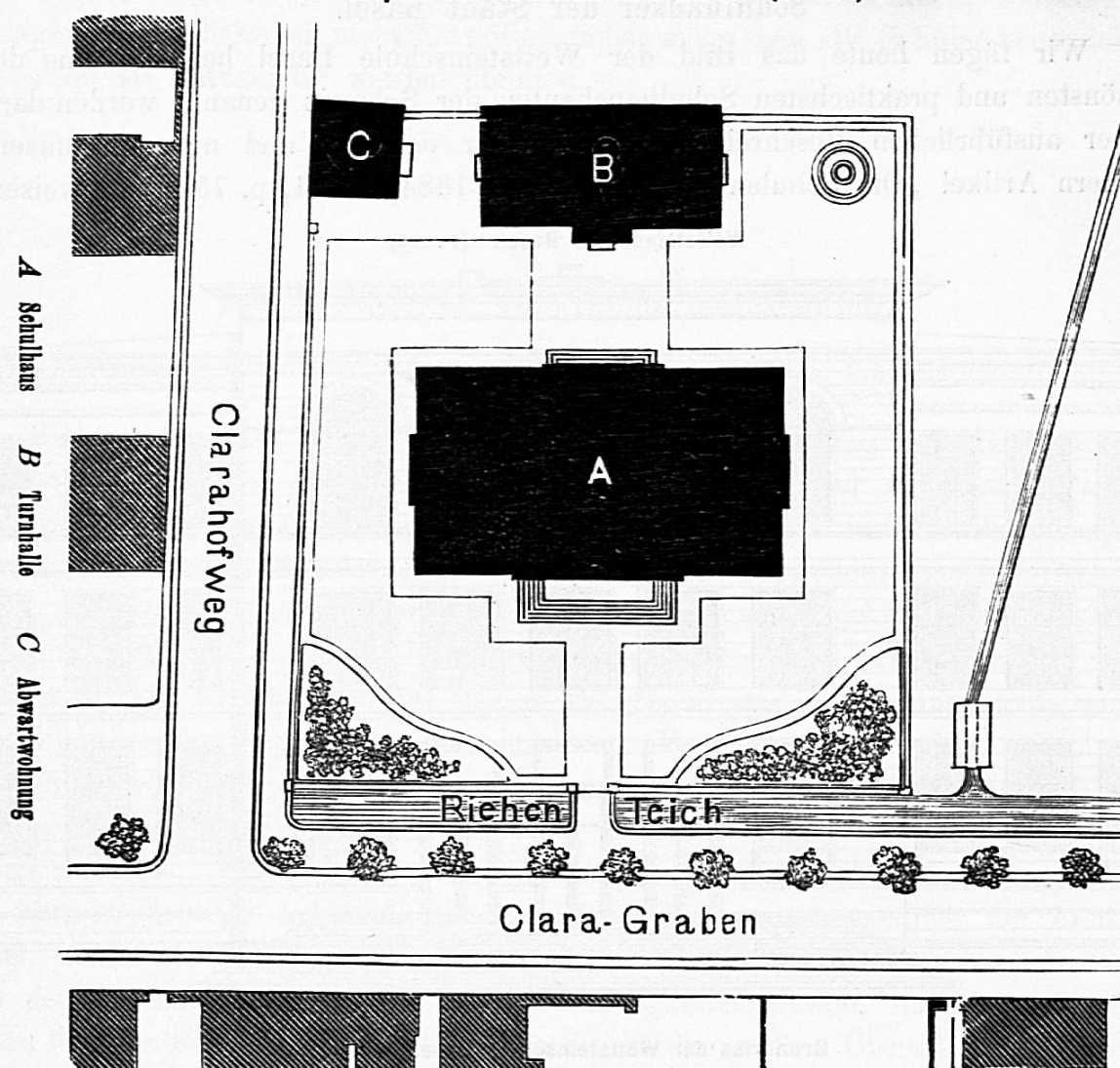


Grundriss der Wettsteinschule Basel. (1 : 300)



a 3 Klassen à 48 Schüler, *b* 1 Klasse à 41 Schüler, *c* 1 Klasse à 30 Schüler, *d* Zeichnungssaal, *e* Aborte, *f* Korridor.

Situationsplan der Wettsteinschule Basel. (1:1000)



Pädagogische Chronik.

Schulgesetzgebung. Die Schulartikel der am 1. März angenommenen Verfassung des Kantons *Waadt* lauten nach der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ folgendermassen:

Art. 16. Chacun est libre d'enseigner en se conformant aux lois sur cette matière (wie bisher).

Art. 17. L'Etat et les communes ont l'obligation de donner aux établissements d'instruction publique le degré de perfectionnement dont ils sont susceptibles, en égard aux besoins et aux ressources du pays (wie bisher).

Il sera pourvu dans la même mesure à l'enseignement professionnel concernant l'agriculture, le commerce, l'industrie et les métiers. La loi règlera la participation de l'Etat et celle des communes à cette branche de l'enseignement.

L'enseignement doit être conforme aux principes de la démocratie (früher: et du christianisme).

Art. 18. L'instruction primaire est obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuite. Elle doit être suffisante et placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile.

Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans qu'ils aient à souffrir dans leur liberté de conscience ou de croyance.

Dans les écoles publiques, l'enseignement religieux doit être conforme aux principes du christianisme et distinct des autres branches de l'enseignement.

Chacun est tenu de veiller à ce que les enfants ou pupilles fréquentent les écoles publiques primaires ou de pourvoir, sous le contrôle de l'autorité scolaire, à ce qu'ils reçoivent une instruction au moins égale à celle qui se donne dans ces établissements (wie bisher).

La loi sur l'instruction primaire sera révisée.

— *Basel.* Am 28. April hat der Grosse Rat die Motion Huber, welche die Ablösung des Religionsunterrichtes von der Schule in Aussicht nahm, mit 56 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

— *Bern.* Der Regierungsrat hat am 2. April ein neues „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen“ erlassen.

Schulverwaltung. *Solothurn.* Das Erziehungsdepartement Solothurn hat mit einem dortigen Buchdruckergeschäft (J. Gassmann, Sohn) einen Lieferungsvertrag abgeschlossen, nach welchem die Schreibhefte nach 6, die Rechnungshefte nach 2 Nummern erstellt werden. Über das zu verwendende Papier sowie über die Anfertigung der Hefte sind nähere Bedingungen aufgestellt. Das einzelne Heft wird vier Bogen stark, soll Papier von guter Qualität enthalten, mit leinenem Faden geheftet und mit einem farbigen Löschpapier versehen sein. Der Preis eines Heftes darf 10 Rappen nicht übersteigen, weder in Rechnung an Schulgemeinden noch bei der Einzelabgabe an Schulkinder. Die kantonale Lehrmittelkommission hat die exakte Ausführung des Vertrages zu überwachen und es dürfen keine Hefte abgegeben werden, ohne dass dieselben vorher von ihr gut geheissen sind. Im übrigen hat Herr Gassmann alle kantonalen Lehrmittel auf Lager zu halten und den Gemeinden zu den Originalpreisen und in Jahresrechnung abzugeben.

Handfertigkeitsunterricht. *St. Gallen.* In der evangelischen Schule Altstätten hat ein viermonatlicher Kurs im Handfertigkeitsunterricht stattgefunden.

Schulsparkassen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat auf ihre diesjährige Jahresversammlung in Genf das Thema der Schulsparkassen in Aussicht genommen. Berichterstatter ist Herr Ed. Fatio, Direktor der auf Gegenseitigkeit beruhenden Ersparniskasse in Genf. Die Fragen, auf welche wo möglich bis 15. Juni Spezialberichte erwartet werden, sind:

1^o Que s'est-il fait en Suisse et à l'étranger pour la création et l'encouragement des caisses d'épargne scolaires?

2^o Leur direction et administration, la gestion des fonds.